

Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

zwischen

dem Rhein-Erft-Kreis
-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

dem Augentoptikerverband NRW
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
-nachfolgend Verband genannt-

Präambel

Seit dem 18. Dezember 2008 gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) (in Ablösung der seit dem 20.12.2006 geltenden Bildschirmarbeitsverordnung), nach der jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes zu ergreifen. Teil dieser Pflicht ist, das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder eine andere fachkundige Person. Den Beschäftigten sind in erforderlichem Umfang spezielle Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn das Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift dient der nachfolgende Vertrag.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2003 – 2 C 2/02 – richtet sich die Erstattung der Kosten der notwendigen und von den Beschäftigten beschafften Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen.

Zweck dieses Vertrages ist es, den Beschäftigten des Rhein-Erft-Kreises, die Beschaffung erforderlicher Bildschirmarbeitsplatzbrillen zu solchen Marktpreisen zu ermöglichen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Der Vertrag regelt die Durchführung der Augenglasbestimmung, Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Bildschirmarbeitsplatzbrillen an Beschäftigte des Rhein-Erft-Kreises durch die diesem Vertrag beigetretenen Augentoptikerbetriebe.
- (2) Die Durchführung der Brillenglasbestimmung erfolgt durch einen Augenarzt bzw. durch den ausführenden Augentoptikerbetrieb.

- (3) Diesem Vertrag können beitreten
- die in die Handwerksrolle eingetragenen Augentoptikerbetriebe, die Mitgliedsbetriebe des Verbandes sind, und des Weiteren
 - die in die Handwerksrolle eingetragenen Augentoptikerbetriebe, die nicht Mitglied der Innung oder des Verbandes sind.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung des Augentoptikerbetriebes gegenüber dem Verband.
- (5) Die beigetretenen Augentoptikerbetriebe werden auf der Intranetseite des Rhein-Eft-Kreises unter der Rubrik Arbeitsschutz veröffentlicht.

§ 2

Liefervoraussetzungen

- (1) Die Leistungserbringung nach diesem Vertrag setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des Augentoptiker-Handwerks erfüllt sind. Für Filialbetriebe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Hauptgeschäft.
- (2) Die Augentoptiker sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Betrieb, die diesen Vertrag betreffen, binnen 10 Tagen dem Verband mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen wieder erfüllt sind.

§ 3

Form und Abgabe der Leistungen

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung muss mindestens den dort vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille besteht aus einer Fassung sowie aus zwei Gläsern.
- (2) Die Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nur auf der Grundlage des Antrags (Anlage 2) erbracht werden. Der Antrag ist vom Anspruchsberechtigten mitzubringen. Dem Antrag ist in dem Fall, in dem die Brillenglasbestimmung durch einen Augenarzt erfolgt, die augenärztliche Verordnung beizufügen. Die ärztliche Verordnung muss alle Angaben enthalten, die zur Fertigung der Sehhilfe notwendig sind.
- (3) Die zu liefernden Bildschirmarbeitsplatzbrillen müssen nach den jeweils aktuellen Arbeits- und Qualitätsrichtlinien des Zentralverbandes der Augentoptiker fachmännisch hergestellt und den Beschäftigten angepasst werden.
- (4) Für Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, wird vom Augentoptikerbetrieb ein Kostenvoranschlag erstellt mit dem Hinweis an den Beschäftigten, die Zustimmung zum Kostenvoranschlag von der Beschäftigungsbehörde einzuholen.

§ 4 Zuzahlung durch die Beschäftigten

- (1) Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, eine höherwertige Leistung zu erhalten. Über die dadurch entstehenden Mehrkosten, die die Beschäftigten selbst zu tragen haben, sind die Beschäftigten durch den Augenoptikerbetrieb im Rahmen des Beratungsgesprächs vor Abschluss des Liefervertrages zu informieren.
- (2) Bei Bruch, Beschädigung oder Diebstahl der Brille trägt der Auftraggeber den Vertragspreis für Brillenfassung und/oder Brillenglas/Brillengläser.

§ 5 Vertragsabwicklung

- (1) Der Beschäftigte muss durch Unterschrift den Empfang der Leistung mit Angabe des Datums auf dem Antrag bestätigen.
- (2) Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit Mängel an der Bildschirmarbeitsplatzbrille, die ihre Ursache in der Art der Herstellung oder des verwendeten Materials haben, so sind Änderungen und ggf. eine Neuanfertigung durch den Augenoptiker kostenlos auszuführen.
- (3) Mängel oder Unverträglichkeiten, die auf fehlerhafter Gläserbestimmung durch den Augenoptikerbetrieb beruhen, hat dieser zu vertreten und die Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Mängel oder Unverträglichkeiten, die auf einer fehlerhaften ärztlichen Refraktion beruhen, hat der Augenoptiker nicht zu vertreten.
- (4) Können angefertigte Sehhilfen, z.B. wegen des Todes des Anspruchsberechtigten, nicht mehr abgegeben werden oder ist die Sehhilfe drei Monate nach Abgabe der Verordnung nicht abgeholt, ohne dass dies vom Augenoptiker zu vertreten ist, werden die nicht mehr verwendbaren Brillengläser zum Vertragspreis oder dem genehmigten Kostenvoranschlag mit dem Vertragspartner abgerechnet.

§ 6 Vergütung

- (1) Die ausgeführten Leistungen werden nach der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung bzw. entsprechend den bewilligten Kostenvoranschlägen vergütet. Bei diesen Preisen handelt es sich um Höchstpreise, die nicht zum Nachteil des Auftraggebers überschritten werden dürfen. Den Parteien ist bekannt, dass es Augenoptikbetriebe geben kann, die ihre Leistungen zu Lasten des Auftraggebers zu einem niedrigeren Preis, als in der Preisliste aufgeführt, berechnen können.

§ 7 Rechnungsstellung

- (1) Der Beschäftigte erhält gesonderte Rechnungen für den erstattungsfähigen vertraglichen Teil der Leistungen und für die privaten Zusatzleistungen.
- (2) Die Leistungen der erstattungsfähigen vertraglichen Leistungen sind einzeln auszuweisen. Es muss eine klare Trennung der vertraglichen und privaten Leistungen vorgenommen werden.
- (3) Die Beschäftigten zahlen die Rechnungen in voller Höhe direkt gegenüber dem Augenoptiker. Der Anteil des Rhein-Erft-Kreises wird dem Beschäftigten durch den Rhein-Erft-Kreis erstattet.

§ 8 Wahl des Augenoptikers, Werbung

- (1) Den Beschäftigten steht die Wahl unter den dem Rahmenvertrag beigetretenen Augenoptikern frei.
- (2) Werbung, die dem Zweck dient, Beschäftigte zur Stellung von Anträgen auf Vertragsleistungen zu veranlassen, ist unzulässig.
- (3) Eine Zusammenarbeit zwischen den Augenoptikern und Ärzten, die die freie Wahl der Beschäftigten beeinflusst, ist nicht zulässig.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Augenoptiker unterliegt hinsichtlich der Person des Beschäftigten und dessen persönlichen Daten der Schweigepflicht. Der Augenoptiker hat seine Mitarbeiter zur Beachtung dieser Schweigepflicht anzuhalten.
- (2) Der Augenoptiker verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen der Vertragsbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sind nur rechts-
wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Rahmenvertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 12
Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann – ganz oder teilweise – von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2014 gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Preisvereinbarung (Anlage 1) gilt für alle ab dem 01.03.2013 gelieferten Sehhilfen (Auftragsdatum) und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar, erstmalig jedoch zum 31.12.2014.

Ort/Datum

Ort/Datum

Rhein-Erft-Kreis

Augenoptikerverband NRW

Rhein-Erft-Kreis

Augenoptikerverband NRW